



Einwohnergemeinde Brenzikofen
3671 Brenzikofen

Organisationsreglement (OgR)

Inkraftsetzung:
mit Änderungen bis:

01.01.2013
01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 Die Gemeindeorgane	3
A.2 Die Stimmberechtigten	3
A.3 Der Gemeinderat.....	4
A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan.....	5
A.5 Die Kommissionen	6
A.6 Das Gemeindepersonal.....	6
A.7 Das Sekretariat	6
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 Stimmrecht.....	7
B.2 Initiative.....	7
B.3 Petition	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	8
C.1 Allgemeines.....	8
C.2 Abstimmungen	9
C.3 Wahlen.....	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 Öffentlichkeit	13
D.2 Information	13
D.3 Datenschutz	13
D.4 Protokolle	14
E. AUFGABEN	15
E.1 Aufgabenwahrnehmung	15
E.2 Aufgabenerfüllung	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 Verantwortlichkeit.....	16
F.2 Rechtspflege	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
ANHANG I: KOMMISSIONEN	20
Baukommission	20
Primarschulkommission Brenzikofen / Herbligen	20
Wasser- und Abwasserkommission.....	21
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	22

A. ORGANISATION

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Mitglieder des Gemeinderats,
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderats in einer Person) aus der Mitte des Gemeinderats,
- c) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderats in einer Person) aus der Mitte des Gemeinderats,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

*Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben*

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat; ebenfalls Nachkredite, die die Summe von Fr. 10'000.00 nicht übersteigen.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 abschliessend.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 8'000.00 im Jahr, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident über einen solchen von Fr. 1'000.00 im Jahr. Die freien Kredite müssen im Budget der Erfolgsrechnung aufgeführt werden.

⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

- Sitzung* **Art. 12**¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- ² Drei Mitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert einer Woche stattfinden.
- Einberufung* **Art. 13**¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung mindestens 2 Tage vorher schriftlich mit.
- ² Ist der Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.
- Präsidentialverfügungen* **Art. 14**¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- ² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- Traktanden* **Art. 15**¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
- ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
- Verfahren und Ausstand* **Art. 16**¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
- ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
- ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- Delegation von Entscheidbefugnissen* **Art. 17**¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz* **Art. 18**¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern. Art. 19 hiernach findet keine Anwendung. Sofern die Gemeinde nicht genügend befähigte Personen findet, wird die Rechnungsprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgenommen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Es wird auf Art. 66ff verwiesen.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 19** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

*Nichtständige
Kommissionen*

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 21 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 22** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 23 Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. POLITISCHE RECHTE

B.1 Stimmrecht

Art. 24 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 25** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 26 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie).

Anmeldung **Art. 26** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 27** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 28** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die gültige Initiative innerhalb acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

B.3 Petition

- Petition* **Art. 29** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

C.1 Allgemeines

- Zeit der
Versammlungen* **Art. 30** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigten daran teilnehmen können.
- Einberufung* **Art. 31** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
- Traktanden* **Art. 32** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären
von Anträgen* **Art. 33** ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Rügepflicht* **Art. 34** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Vorsitz* **Art. 35** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

*Gruppensieger
(Cupsystem)*

Art. 42¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeinder schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten etc.

Schlussabstimmung

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Form

Art. 44¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 46¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 47 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

- Unvereinbarkeit* **Art. 48** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandtenausschluss* **Art. 49** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
- Offenlegungspflicht* **Art. 50** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer bzw. seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie bzw. ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer* **Art. 51** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- Amtszeitbeschränkung* **Art. 52** ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten und für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht; für erstere/n auch die Amtsdauern als Vizepräsidentin oder Vizepräsident.
- ⁴ Die Amtszeitbeschränkung gilt nur für den Gemeinderat. Für Mitglieder der Kommissionen gilt keine Amtszeitbeschränkung.
- Wahlverfahren* **Art. 53**
- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 - e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind

- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 54),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).
- Ungültiger Wahlgang* **Art. 54** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel* **Art. 55** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen* **Art. 56** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
 - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
- Ermittlung* **Art. 57** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang* **Art. 58** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
- Minderheitenschutz* **Art. 59** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los* **Art. 60** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 61**¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 62¹ Die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 63¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 64¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 65 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Datenschutz

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 66¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Listenauskünfte

Art. 67 ¹ Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenaus-künfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf schriftliche Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die erteilten Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeinde-verwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

Verordnung

Art. 68 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

D.4 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 69 Über die Beratungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 70 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerin-nen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

*c) Genehmigung des
Versammlungs-
protokolls*

Art. 71 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) *Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle*

Art. 72 ¹ Die Protokolle des Gemeinderats und der Kommissionen werden möglichst an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. AUFGABEN

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 73 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) *Grundlage*

Art. 74 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) *Menge, Qualität Kosten, Finanzierung*

Art. 75 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 76 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 77 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 78 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

<i>Sozialwesen</i>	<p>Art. 78a ¹ Der Bereich Sozialhilfe wird der Gemeinde Oberdiessbach übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat vertraglich geregelt.</p> <p>² Die Gemeinde Brenzikofen ist mit einem Mitglied in der regionalen Sozialkommission Oberdiessbach vertreten.</p>
<i>Feuerwehrwesen</i>	<p>Art. 78b ¹ Die Aufgaben gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung werden der Gemeinde Heimberg übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat vertraglich geregelt.</p> <p>² Die Gemeinde Brenzikofen ist mit mindestens einem Mitglied in der Feuerwehrkommission Heimberg vertreten.</p> <p>³ Die Feuerwehersatzabgabe der Einwohner von Brenzikofen wird durch die Gemeinde Brenzikofen erhoben.</p>
<i>Sekundarschule</i>	<p>Art. 78c ¹ Die Aufgaben zur Führung der Sekundarschule werden der Gemeinde Oberdiessbach übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat vertraglich geregelt.</p> <p>² Die Gemeinde Brenzikofen ist mit mindestens einem Mitglied in der erweiterten Schulkommission für die Sekundarstufe I Oberdiessbach vertreten.</p>
<i>Realschule</i>	<p>Art. 78d ¹ Die Aufgaben zur Führung der Realschule werden der Gemeinde Oberdiessbach übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat vertraglich geregelt.</p> <p>² Die Vertretung in der erweiterten Schulkommission für die Sekundarstufe I Oberdiessbach richtet sich nach Art. 78c Abs. 2.</p>
<i>AHV-Zweigstelle</i>	<p>Art. 78e Die Aufgaben zur Führung der AHV-Zweigstelle werden der Gemeinde Heimberg übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat vertraglich geregelt.</p>

F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE

F.1 Verantwortlichkeit

<i>Sorgfalts- und Schweigepflicht</i>	<p>Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
<i>Disziplinarische Verantwortlichkeit</i>	<p>Art. 80 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p>

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.00

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

*Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit*

Art. 81 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang

Art. 83 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 84¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2014 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2013. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 85¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013, nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 29.11.2001 inkl. Änderungen bis 31.12.2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 22. November 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
sig. E. Wüthrich

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. R. Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Oktober bis und mit 22. November 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 18.10.2012 bekannt.

Brenzikofen, 27. Dezember 2012

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. R. Schneider

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 4. Januar 2013.

sig. M. Schürch

1. Änderung vom 5. Juni 2014

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2014 wurde mit Inkraftsetzung auf 1. Juli 2014 der Art. 78d neu aufgenommen.

Die Vize-Präsidentin:
sig. S. Lüthi

Die Gemeindeschreiberin:
sig. R. Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 7. Mai 2014 bis und mit 5. Juni 2014 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage mit Anzeiger Konolfingen Nr. 18 bekannt.

Brenzikofen, 7. Juli 2014

Die Gemeindeschreiberin:
sig. R. Schneider

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14. Juli 2014.

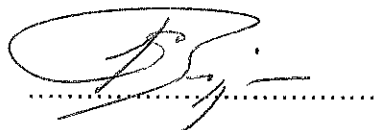
sig. M. Schürch

2. Änderung vom 29. Mai 2018

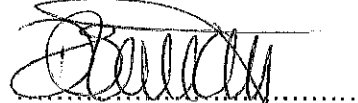
Auf Beschluss des Gemeinderats vom 29. Mai 2018 wurden mit sofortiger Inkraftsetzung folgende Artikel angepasst:

- Art. 4 Bst. b: „das Budget der Erfolgsrechnung“ anstelle „den Voranschlag der Laufenden Rechnung“
- Art. 4 Bst. c: „Jahresrechnung“ anstelle „Rechnung“
- Art. 4 Bst. d Alinea 5: „Finanzanlagen“ anstelle „Anlagen“
- Art. 11 Abs. 4: „Budget der Erfolgsrechnung“ anstelle „Voranschlag“
- Art. 30 Abs. 1 Alinea 1 und 2: „Jahresrechnung“ anstelle „Rechnung“ sowie „Budget der Erfolgsrechnung“ anstelle „Voranschlag der Laufenden Rechnung“
- Anhang I, Kommissionen: jeweils „Verwendung von Budgetkrediten“ anstelle „Verwendung von Voranschlagskrediten“

Die Vize-Präsidentin:



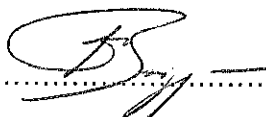
Die Gemeindeschreiberin:



3. Änderung vom 7. Juni 2018

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 wurde mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 2019 der Art. 78e neu aufgenommen.

Die Vize-Präsidentin:



.....

Die Gemeindegeschreiberin:




.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 9. Mai 2018 bis und mit 7. Juni 2018 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage mit Anzeiger Konolfingen Nr. 18 bekannt.

Brenzikofen, 7. Juni 2018

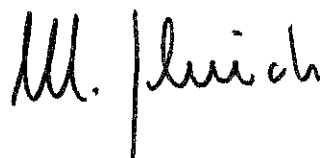
Die Gemeindegeschreiberin:



.....

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 10. Aug. 2018



Anhang I: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Hochbau und Tiefbau
Beisitzende (mit beratender Stimme und Antragsrecht):	Ressortleiter/in Strassen und Gemeindeschreiber/in
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgabe/Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> - selbständige Bearbeitung der Baugesuche inkl. Erteilung Baubewilligung bei Bausumme bis Fr. 100'000 - selbständige Bearbeitung der Baugesuche und Antragstellung an Gemeinderat für Baubewilligung ab Bausumme von über Fr. 100'000 - Wahrnehmung der baupolizeilichen Arbeiten (Baukontrollen, Bauabnahmen, Aussprechen von Baueinstellungen etc.), Antragstellung an Gemeinderat für Verfügen von Massnahmen - Realisierung von budgetierten Projekten sowie deren Offertvergabe - Ortsplanung - darf wo nötig Fachberatungen einholen; Weiterverrechnung dieser Kosten an Baugesuchsteller/Verursacher - Verrechnung ausserordentlicher Kosten an Verursacher - laufende Orientierung des Gemeinderats
Finanzielle Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Budgetkrediten - für dringende Reparaturen bzw. dringenden Unterhalt an gemeindeeigenen Liegenschaften Fr. 2'000 pro Jahr und Objekt - für gebundene Ausgaben frei
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber
Besonderes:	- Die Kommission konstituiert sich selbst.

Primarschulkommission Brenzikofen / Herbligen

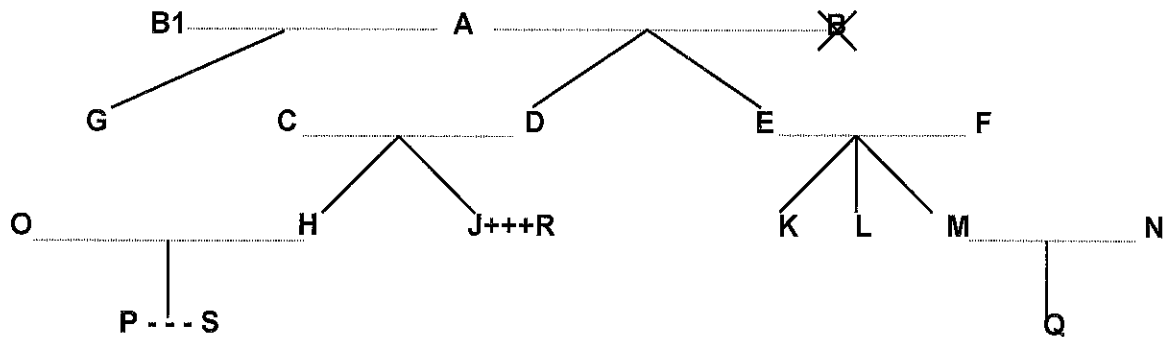
Mitgliederzahl:	6	für Gemeinde Brenzikofen: 3 für Gemeinde Herbligen: 3
-----------------	---	--

Mitglied von Amtes wegen:	jeweilige/r Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Brenzikofen: Gemeindeversammlung Herbligen: entsprechend kommunaler Regelung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Schulleitungen der Schulgemeinschaft- Lehrkräfte der Volksschule- Hauswartin/Hauswart der Schulräumlichkeiten der Schulgemeinschaft
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Aufsicht über die Primarschule der Schulgemeinschaft gemäss den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung- Aufsicht über den Kindergarten- Anstellung der Lehrkräfte der Schulgemeinschaft inkl. Kindergarten
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none">- Aus den Gemeinden Brenzikofen und Herbligen paritätisch zusammengesetzte Kommission für die Schulgemeinschaft Brenzikofen / Herbligen, wobei Brenzikofen als Sitzgemeinde bestimmt ist. Es besteht ein entsprechender Vertrag.- Die Kommission konstituiert sich selbst.- Das Präsidium wird in der Regel im Turnus durch die beiden Gemeinden für 4 Jahre bestellt.

Wasser- und Abwasserkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Brunnenmeister Zählerableser
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Aufsicht über die Wasser- und Abwasserversorgung gemäss der entsprechenden Gesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Die Kommission konstituiert sich selbst.

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des *Gemeinderates*,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des *Gemeindepersonals*

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.